

P3 25 58

**VERFÜGUNG VOM 1. SEPTEMBER 2025**

**Kantonsgericht Wallis  
Strafkammer**

Dr. Thierry Schnyder, Richter; Bernhard Julen, Gerichtsschreiber

**in Sachen**

X \_\_\_\_\_, Beschuldigter und Beschwerdeführer

**gegen**

**STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, AMT DER REGION OBER-  
WALLIS**, Staatsanwältin Dr. Magdalena Fill, Vorinstanz

(Einstellungsverfügung)

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der **STAATSANWALTSCHAFT DES  
KANTONS WALLIS**, Amt der Region Oberwallis, Brig-Glis, vom 19. Februar 2025  
(SAO 24 3170)

## Verfahren

**A.** Am 20. August 2024 ereignete sich auf der A \_\_\_\_\_ vom B \_\_\_\_\_ in Richtung C \_\_\_\_\_ ein Verkehrsunfall, bei welchem X \_\_\_\_\_ als Fahrer seines Motorrads und ein weiteres Fahrzeug involviert waren. Die Kantonspolizei führte daraufhin Ermittlungen durch. Der entsprechende Rapport ging am 2. Dezember 2024 bei der Staatsanwaltschaft ein (S. 2 ff.).

**B.** Mit Strafbefehl vom 6. Januar 2025 sprach die Staatsanwaltschaft X \_\_\_\_\_ der einfachen Verletzung von Verkehrsregeln schuldig (S. 38 f.). Dagegen erhob dieser am 13. Januar 2025 Einsprache (S. 43 ff.). Nach erfolgter Einvernahme des Beschuldigten am 3. Februar 2025 (S. 48 ff.) erliess die Staatsanwaltschaft am 19. Februar 2025 folgende Einstellungsverfügung (S. 70 ff.):

1. Das Strafverfahren gegen X \_\_\_\_\_ wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 SVG) wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO).
2. Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen (Art. 320 Abs. 3 StPO).
3. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton.
4. Die beschuldigte Person erhält keine Entschädigung und/oder Genugtuung.

**C.** X \_\_\_\_\_ erhob am 7. März 2025 gegen diese Einstellungsverfügung Beschwerde beim Kantonsgericht und stellte folgende Anträge:

1. Das Strafverfahren gegen mich ist vollumfänglich ohne die Feststellung jeglicher Verletzung von Verkehrsregeln einzustellen.
2. Für die Wahrnehmung des Anhörungstermins am 03.02.2025 ist mir eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.
3. Schadenersatzleistung und Schmerzensgeld / Genugtuung.
4. Die Unfallschilderung ist entsprechend den nachfolgenden Schilderungen zu korrigieren, wie seit der ersten Befragung zu Protokoll gegeben.
5. An dem Unfallereignis trage ich kein Verschulden und bin nicht als Täter zu qualifizieren.

**D.** Am 12. März 2025 wurde der Staatsanwaltschaft eine Frist von zehn Tagen gewährt, um zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

**E.** Die Vorinstanz deponierte am 17. März 2025 die Akten und verzichtete auf eine Stellungnahme.

**F.** Am 21. April 2025 ergänzte der Beschwerdeführer seine Beschwerde und am 8. Juni 2025 hinterlegte er eine weitere Eingabe.

**G.** Am 30. Juli 2025 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass demnächst ein Entscheid gefällt wird und er zuvor eingeladen werde, diese Angelegenheit mit einem Rechtsbeistand zu besprechen. Er liess sich daraufhin nicht vernehmen.

## **Erwägungen**

### **1.**

**1.1** Verfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Einzelrichter des Kantonsgerichts angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a, Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 13 Abs. 1 EGStPO). Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 26. Februar 2025 per A+ zugesandt und gemäss seinen Angaben am 28. Februar 2025 zugestellt, womit die schriftlich begründete Beschwerde vom 7. März 2025 innert laufender Rechtsmittelfrist eingereicht wurde.

**1.2** Zur Beschwerde ist jede Partei legitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 379 und Art. 393 ff. StPO; Bundesgerichtsurteil 1B\_409/2018 vom 18. Februar 2019 E. 4.1). Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person durch die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft, worin ihm keine Entschädigung zugesprochen worden ist, direkt betroffen und zur Beschwerdeführung legitimiert.

**1.3** Bei der Beschwerde gemäss Art. 393 StPO handelt es sich um ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel. Der Beschwerdeinstanz kommt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO volle Kognition zu (GUIDON, Basler Kommentar, 3. A., 2023, N. 15 zu Art. 393 StPO), sie prüft jedoch einzig die in der Beschwerde vorgebrachten Rügen (CALAME, in: Kuhn/Jeaneret/Perrier Depeursinge [Hrsg.], Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. A., 2019, Nr. 5, 6 und 20 zu Art. 385 StPO).

**1.4** Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

## 2.

**2.1** Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen den Beschwerdeführer wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 SVG) ein und begründet dies wie folgt (S. 70 f.):

Am 20. August 2024 sei der Beschwerdeführer am Lenker eines Motorrads auf der A \_\_\_\_\_ vom B \_\_\_\_\_ in Richtung C \_\_\_\_\_ gefahren. Auf dem Strassenabschnitt zwischen der zweiten und dritten Haarnadelkurve nach dem D \_\_\_\_\_ habe er versucht, ein Fahrzeug links zu überholen. Plötzlich sei dieses nach links ausgeschert und als der Beschwerdeführer im Begriff gewesen sei, sein Überholmanöver zu beenden, sei es zu einem Touchieren zwischen den Fahrzeugen gekommen. Dadurch habe der Beschwerdeführer in der folgenden Rechtskurve die Kontrolle über sein Motorrad verloren, sei ins Schlittern geraten, daraufhin umgestürzt und gegen die linksseitige Stützmauer geprallt. Mit Strafbefehl vom 6. Januar 2025 sei der Beschwerdeführer wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 SVG) verurteilt worden. Gegen diesen Strafbefehl habe er fristgerecht Einsprache erhoben. Im Rahmen der Einvernahme und den von ihm eingereichten Krankenakten habe sich herausgestellt, dass er nicht leicht, sondern durch den Unfall vom 20. August 2024 schwer verletzt worden sei. Das Verschulden des Beschwerdeführers sei als gering zu betrachten, da es sich um eine einfache Verletzung von Verkehrsregeln handle. Es sei im Rahmen der Strafverfolgung nicht erwiesen worden, dass er die Höchstgeschwindigkeit überschritten habe und nach eigenen Angaben sei er schon mehrfach Bergstrassen wie die B \_\_\_\_\_ gefahren. Ferner sei es mitunter aufgrund des Ausscherens des E \_\_\_\_\_-Buses zum Unfall gekommen. Unabhängig von den Mitbeteiligten am Unfall handle das vorliegende Strafverfahren einzig von den Taten des Beschwerdeführers, bei welchen die Schuld als gering anzusehen sei. Es sei erstellt, dass er bis zum Tag der Einvernahme vom 3. Februar 2025 aufgrund seiner Verletzungen arbeitsunfähig gewesen sei. Er habe somit aufgrund des Vorfalls erhebliche körperliche und berufliche Einschränkungen erlitten. Im Rahmen der Strafuntersuchung sei deutlich geworden, dass aufgrund der schweren Betroffenheit des Beschwerdeführers und dem geringen Verschulden seiner Tat auf eine Strafverfolgung zu verzichten sei. Er sei durch den Unfall vom 20. August 2024 bereits genug betroffen, weshalb eine Bestrafung unangemessen wäre. Das Verfahren sei daher einzustellen.

**2.2** Der Beschwerdeführer beantragt, dass das Strafverfahren gegen ihn vollumfänglich ohne die Feststellung jeglicher Verletzung von Verkehrsregeln einzustellen sei (Ziff. 1).

Die Unfallschilderung sei entsprechend den nachfolgenden Schilderungen zu korrigieren, wie seit der ersten Befragung zu Protokoll gegeben (Ziff. 4). An dem Unfallereignis trage er kein Verschulden und sei nicht als Täter zu qualifizieren (Ziff. 5).

**2.2.1** Diese Anträge begründet er in seiner Beschwerde vom 7. März 2025 wie folgt:

Die Einstellung des Verfahrens wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln sei unzutreffend und rechtliche nicht haltbar. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Strassenverkehrsrechts könne demjenigen, der ordnungsgemäss überhole, kein Verschulden zugerechnet werden, wenn der zu Überholende durch Spurverletzung eine Kollision unvermeidbar mache. Die Verantwortung für die Einhaltung seiner Fahrspur obliege dem zu überholenden Fahrzeugführer.

Die in der Einstellungsverfügung dargelegte Schilderung des Unfallhergangs sei in wesentlichen Punkten unzutreffend. Er habe sich während des Überholmanövers neben dem Fahrzeug befunden, als dieser unvermittelt nach links ausgeschert sei. Die gut einsehbare Fahrbahn habe am betreffenden Abschnitt eine komfortable Breite von 7.70m aufgewiesen. Die Behauptung, er habe die Kontrolle über sein Motorrad verloren, sei unzutreffend. Vielmehr sei es ihm gelungen, sein Motorrad abzufangen, um einen frontalen Aufprall mit der linksseitigen Stützmauer verhindern zu können. Es sei zu einer seitlichen Streifkollision über mehrere Meter mit besagter Mauer gekommen. Erst als sein Motorrad an der Natursteinmauer verhakt sei, sei es zum Sturz gekommen, wobei sich das Motorrad in die entgegengesetzte Richtung gedreht habe. Es müsse jederzeit möglich sein, ein Fahrzeug regelkonform zu überholen, ohne dabei durch dessen Fahrweise gefährdet zu werden.

Die pauschale Zuschreibung eines Verschuldens entbehre jeder rechtlichen Grundlage. Die Formulierung „ferner kam es mitunter aufgrund des Ausschlerens des E \_\_\_\_\_ - Busses zum Unfall“ sei unzutreffend und irreführend. Das Wort „mitunter“ impliziere eine Teilverantwortung seinerseits, die nach den tatsächlichen Umständen nicht gegeben sei. Das Wort „mitunter“ sei ersatzlos zu streichen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass das Verfahren ausschliesslich sein Verhalten thematisiere, obwohl er nicht der Unfallverursacher sei. Ferner werde in der Verfügung ausgeführt, dass er bis zum 3. Februar 2025 arbeitsunfähig gewesen sei. Tatsächlich sei er über diesen Zeitraum hinaus arbeitsunfähig gewesen und habe am 3. März 2025 mit einer 50-prozentigen Wiedereingliederung beginnen können, was zu berichtigen sei.

Es bestünden erhebliche Zweifel an der Fahrkompetenz des Herrn F \_\_\_\_\_, der nicht in der Lage gewesen sei, ein sich neben ihm befindliches Fahrzeug wahrzunehmen, da er andernfalls die Linksbiegung nicht derart begradigt gefahren wäre.

**2.2.2** Am 8. Juni 2025 führte er aus, in der Verfügung vom 19. Februar 2025 werde sein Verschulden als „gering“ aufgrund einer „einfachen Verkehrsregelverletzung“ angenommen. Nicht präzisiert werde, auf welche konkreten Regelverstösse diese Einschätzung gestützt werde. Sein Mitverschulden sei durch keine Beweismittel gedeckt und stehe im klaren Widerspruch zu den Ermittlungen in der Strafverfolgung. Der Sturz sei alleine durch das plötzliche Ausscheren des E \_\_\_\_\_-Busses verursacht worden. Ein „Nichtbeherrschen des Fahrzeugs“ seinerseits entspreche nicht dem Hergang. Seine Fahrweise sei regelkonform gewesen.

**2.3** Die Staatsanwaltschaft verfügt nach Art. 319 Abs. 1 StPO die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder wenn nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e; Bundesgerichtsurteil 7B\_628/2023 vom 19. April 2024 E. 2.1.1).

Das Verfahren ist einzustellen, wenn nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Dabei können sowohl Bestimmungen des materiellen Strafrechts als auch des Prozessrechts einen solchen Verzicht vorsehen. Als Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB, welche eine Verfahrenseinstellung oder ein Umgang nehmen von Bestrafung vorschreiben, sind beispielsweise Art. 52-54 StGB zu nennen (HEINIGER/RICKLI, Basler Kommentar, 3. A., 2023, N. 17 zu Art. 319 StPO). In diesen Fällen richten sich die materiellen Voraussetzungen der Einstellung nach den vorerwähnten Rechtsnormen und nicht nach Art. 319 StPO (JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung – Praxiskommentar, 4. A., 2023, N. 9 zu Art. 319 StPO; LANDSHUT/BOSSHARD, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A., 2020, N. 30 zu Art. 319 StPO).

Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab (Art. 54 StGB; Bundesgerichtsurteil 6B\_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.2.1). Unmittelbare Betroffenheit kann etwa zutreffen, wenn der Täter bei der Ausführung der Tat oder bei deren Abwehr durch

das Opfer selbst massiv geschädigt wurde. Die Regelung von Art. 54 StGB ist jedenfalls dann verletzt, wenn sie in einem Falle nicht Anwendung findet, wo ein leichtes Verschulden sehr schwere direkte Folgen für den Täter nach sich zieht, bzw. dort angewendet wird, wo ein schweres Verschulden lediglich zu einer leichten Betroffenheit des Täters geführt hat. Zwischen diesen beiden Extremen hat der Richter nach Prüfung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, wobei er über ein weites Ermessen verfügt (Bundesgerichtsurteil 6B\_966/2018 vom 10. Januar 2019 E. 4.1).

Zeigt sich im Vorverfahren, dass die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Strafverfolgung nach einem der Strafbefreiungsgründe erfüllt sind, wird das Strafverfahren förmlich eingestellt (RIKLIN, Basler Kommentar, 4. A., 2019, N. 24 zu Vor Art. 52-55 StGB).

**2.4** Definitive Verfahrenseinstellungen haben nach schweizerischem Strafprozessrecht die rechtlichen Wirkungen eines gerichtlichen Freispruches (Art. 320 Abs. 4 StPO). Die Einstellung (oder der Freispruch) „mangels Beweisen“ oder auch wegen eines materiellen gesetzlichen Strafbefreiungsgrundes führt nicht zu einem „Freispruch zweiter Klasse“. Die Verfahrenserledigung zieht grundsätzlich die gleichen Rechtskraftwirkungen nach sich wie die Einstellung (oder der Freispruch) mangels Tatbestandes oder wegen positiven Nachweises der Unschuld. Eine Einstellung mit einem Schuldvorwurf zu verbinden, wäre mit der strafrechtlichen Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 10 Abs. 1 StPO) nicht vereinbar (Bundesgerichtsurteil 1B\_91/2022 vom 18. März 2022 E. 4.2.1). Gemäss Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 10 Abs. 1 StPO gilt jede Person bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Nach Art. 6 Ziff. 2 EMRK gilt jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. Für einen nicht verurteilenden Verfahrensabschluss bedeutet dies, dass der verfahrensabschliessende Entscheid nicht den Eindruck des Bestehens strafrechtlicher Schuld erwecken darf. Schutzobjekt der Unschuldsvermutung ist in diesem Fall der gute Ruf des Beschuldigten gegen Vermutungen, ihn treffe trotz der Nichtverurteilung strafrechtlich relevante Schuld. Endet das Verfahren folglich in einer Einstellung oder einem Freispruch, darf das Gericht mit seiner Entscheidungsbegründung nicht zum Ausdruck bringen, es halte die beschuldigte Person für schuldig. Freisprüche und Einstellungen dürfen in ihrer Begründung somit keinerlei Schuldfeststellungen aufrechterhalten; hingegen soll die Umschreibung einer Verdachtslage, jedenfalls bei Einstellungen, zulässig sein (Bundesgerichtsurteil 6B\_363/2024 vom 21. Juni 2024 E. 3.2). Die Unschuldsvermutung wird nicht nur durch eine förmliche Schuldfeststellung verletzt, es genügt, dass die entsprechenden Behördenvertreter durch ihr Verhalten, durch die Begründung eines Entscheides oder durch eine Erklärung gegenüber den Parteien oder der Öffentlichkeit direkt oder indirekt

zum Ausdruck bringen, dass sie die betreffende Person als schuldig erachten. Für die Beurteilung, ob eine Äusserung die Unschuldsvermutung verletzt, sind namentlich die Wortwahl, deren wirklicher Sinn, der gesamte Kontext sowie die konkreten Umstände des Einzelfalles massgebend (Bundesgerichtsurteil 6B\_370/2024 vom 5. August 2024 E. 2.2).

Verzicht auf Strafverfolgung oder Anklage sind Ausdruck des verfahrensrechtlichen Opportunitätsprinzips; hier kommt es zu einem Verzicht auf die Strafverfolgung vor Klärung der Schuldfrage. Bei einem Verzicht auf die Strafverfolgung vor gerichtlicher Klärung der Schuldfrage sind die Anforderungen, welche EMRK und BV, namentlich der Grundsatz der Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV, an die Strafbefreiung stellen, zu beachten. Es muss ein hinreichender Tatverdacht vorliegen, „der die Strafverfolgungsorgane zum Tätigwerden veranlasst. Basis eines Verzichts auf die Strafverfolgung ist in der Folge nicht eine Schuldfeststellung, sondern ein hinreichend gekläarter, (belastender) Sachverhalt“. Erfolgt die Strafbefreiung im Rahmen der Untersuchung, d.h. vor der Verurteilung, so erfordert dies eine bloss hypothetische Beurteilung der Schuldfrage, denn es geht um einen Verzicht auf Weiterführung eines Verfahrens, welches unter Umständen gar nicht zu einer Verurteilung führen würde. Die Formulierungen „Täter“ und „Tat“ in Art. 52 ff. StGB sind unglücklich, denn die Täterschaft wird vor der Verurteilung gerade nicht festgestellt. Jedenfalls sollten die Entscheide, in denen auf Strafverfolgung oder Anklage verzichtet wird, zum Ausdruck bringen, dass die Schuldfrage nur hypothetisch beurteilt wird. Bestreitet der Betroffene die Tat, bleibt der Entscheid über die Strafbefreiung dem urteilenden Gericht vorbehalten (TRECHSEL/KELLER, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. A., 2021, N. 4 zu Vor Art. 52 StGB).

Die Strafbefreiungsgründe der Art. 52 ff. StGB leiden für den Fall des Verzichts auf die Weiterverfolgung an einem Mangel. Es ist von „Schuld“, „Tat“, „Tatfolgen“, „Täter“, und „bewirktem Unrecht“ die Rede. Aus dogmatischer Sicht wäre es sachgerechter gewesen, die Opportunitätsvarianten mit einer entsprechenden mit der Unschuldsvermutung konformen Terminologie zu versehen. Art. 52-55 StGB müssen derzeit im Falle des Verzichts auf die Weiterverfolgung EMRK-konform, d.h. im Lichte der Unschuldsvermutung interpretiert werden. Es muss diesbezüglich eine bloss Verdachtslage ausreichen (RIKLIN, Basler Kommentar, 4. A., 2019, N. 33 zu Vor Art. 52-55 StGB).

**2.5** Vorliegend wurde das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln eingestellt. Der entsprechenden Einstellungsverfügung sind unter anderem folgende Äusserungen zu entnehmen: „Das Verschulden von

X \_\_\_\_\_ ist als gering zu betrachten, da es sich um eine einfache Verletzung von Verkehrsregeln (...) handelt“, „Unabhängig jedoch von den Mitbeteiligten am Unfall handelt das vorliegende Strafverfahren einzig von den Taten von X \_\_\_\_\_, bei welchem die Schuld als gering anzusehen ist“ und „(...), dass aufgrund der schweren Betroffenheit des Beschuldigten und dem geringen Verschulden seiner Tat auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist“ (vgl. Ziff. 5 f., S. 71). Diese Passagen erwecken den Eindruck des Bestehens strafrechtlicher Schuld seitens des Beschwerdeführers. Einstellungen dürfen indes in ihrer Begründung keinerlei Schuldfeststellungen aufrechterhalten. Die Umschreibung einer Verdachtslage wäre zwar zulässig, jedoch geht die Vorinstanz mit ihren vorgenannten Ausführungen darüber hinaus. Sie geht in ihrer Verfügung davon aus, dass der Beschuldigte eine einfache Verletzung von Verkehrsregeln begangen hat und sein Verschulden dabei gering gewesen ist. Sie hätte aber nur eine bloss hypothetische Beurteilung der Schuldfrage vornehmen dürfen. Die Staatsanwaltschaft hat in der angefochtenen Verfügung eine Einstellung mit einem Schuldvorwurf verbunden, was mit der strafrechtlichen Unschuldsvermutung nicht vereinbar ist. Folglich ist die Beschwerde diesbezüglich gutzuheissen und die Einstellungsverfügung vom 19. Februar 2025 abzuhelien. Das Verfahren ist somit in diesem Sinne zur Fortsetzung des Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurück zu weisen. Falls sich nach einer allfälligen Beweisergänzung kein Tatverdacht mehr erhärten lässt, wird die Staatsanwaltschaft erneut eine Verfahrenseinstellung zu erwägen haben. Andernfalls wird sie einen Strafbefehl zu erlassen oder Anklage zu erheben haben.

**2.6** Der Beschwerdeführer beantragt die Einstellung des Strafverfahrens ohne die Feststellung einer Verletzung von Verkehrsregeln (Ziff. 1). Er behauptet, dass er an dem Unfallereignis kein Verschulden trage und nicht als Täter zu qualifizieren sei (Ziff. 5). Er bestreitet somit die Tat, weshalb der Entscheid über die Strafbefreiung dem urteilenden Gericht vorbehalten bleibt und nicht im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens erfolgen kann. Er verlangt auch, dass die Unfallschilderung zu korrigieren sei (Ziff. 4). Dies kann jedoch nicht in diesem Rechtsmittelverfahren vorgenommen werden, da die angefochtene Einstellungsverfügung aufgehoben und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. Über den genauen Unfallhergang am 20. August 2024 und damit zusammenhängende allfällige strafbare Handlungen wird allenfalls ein Sachgericht zu befinden haben.

### **3.**

**3.1** Die Staatsanwaltschaft verfügte, dass der Beschwerdeführer als beschuldigte Person keine Entschädigung und/oder Genugtuung erhält. Sie legte dar, es handle sich vorliegend nicht um einen komplexen Fall. Die Einleitung des Strafverfahrens basiere aufgrund einer Übertretung, die Bussenandrohung sei zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens unter Fr. 5'000.00 gewesen. Dem Beschuldigten habe kein Strafregistereintrag gedroht. Ferner sei es zu keiner schweren Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten aufgrund der Verfahrenseröffnung gekommen. Von einer Entschädigung und/oder Genugtuung könne daher abgesehen werden (S. 70 ff.).

**3.2** Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich Folgendes geltend:

**3.2.1** Der Beschwerdeführer beantragt für die Wahrnehmung des Anhörungstermins vom 3. Februar 2025 eine angemessene Entschädigung (Ziff. 2) und begründet dies mit den erheblichen Aufwendungen von elf Stunden Zeitaufwand, 596 Km Fahrstrecke, Kosten für Autoverlad und Benzin, die er habe erbringen müssen. Zudem sei er von seiner Frau und seinem Sohn begleitet worden. Für die Fahrkosten macht er insgesamt Fr. 483.20 und für die Begleitkosten Fr. 57.00 geltend, was zu einer Gesamtforderung von Fr. 540.20 führt.

**3.2.2** Er verlangt zudem Schadenersatzleistungen und Schmerzensgeld/Genugtuung (Ziff. 3). Er führt aus, durch den Unfall seien ihm sowohl unmittelbare als auch erhebliche mittelbare finanzielle Verluste erlitten: Schaden an seinem Fahrzeug, Abschleppkosten, Überführungskosten, Schäden an Motorradbekleidung, Schmerzensgeld, Genugtuung aufgrund erlittenen Leids. Diese Schäden seien durch den Unfall direkt verursacht worden und seien nicht von ihm zu tragen. Ebenso hätten die Verletzungen nicht nur zu körperlichen Schmerzen, sondern auch zu erheblichen Einschränkungen in seiner Lebensführung und Arbeitsfähigkeit geführt. Es sei daher eine angemessene Entschädigung in Form von Schmerzensgeld / Genugtuung geboten, um die erlittenen Beeinträchtigungen auszugleichen.

**3.3** Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf: a. Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte; b. Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind; c. Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Die Be-

stimmung begründet eine Kausalhaftung des Staates. Dieser muss den gesamten Schaden wieder gutmachen, der mit dem Strafverfahren in einem adäquaten Kausalzusammenhang im Sinne des Haftpflichtrechts steht (Bundesgerichtsurteil 7B\_12/2022 vom 13. März 2024 E. 2.2).

**3.4** Da mit vorliegendem Entscheid die Einstellungsverfügung vom 19. Februar 2025 aufgehoben wird, wurde der Beschwerdeführer in casu weder freigesprochen noch das Verfahren gegen ihn eingestellt. Somit hat er für das Vorverfahren im jetzigen Verfahrensstadium keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder Genugtuung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 StPO. Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Hier ist es jedoch der Beschwerdeführer als beschuldigte Person, welcher Schadenersatzleistungen und Schmerzensgeld / Genugtuung und somit zivilrechtliche Ansprüche verlangt. Dies ist im Rahmen dieses gegen ihn geführten Strafverfahrens nicht möglich, weshalb auf seinen entsprechenden Antrag nicht einzutreten ist.

#### **4.**

**4.1** Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer dringt mit seinen Anträgen nicht durch. Jedoch wird die von ihm angefochtene Einstellungsverfügung aufgehoben. Er obsiegt somit teilweise, weshalb es sich rechtfertigt, die Kosten des Beschwerdeverfahrens ihm und dem Kanton Wallis hälftig aufzuerlegen.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 GTar wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. g GTar). Aufgrund der genannten Kriterien – das Dossier war wenig umfangreich und es waren nur wenige rechtliche Fragen zu behandeln – wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 800.00 festgelegt (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Diese wird entsprechend dem Verfahrensausgang hälftig, ausmachend jeweils Fr. 400.00, dem Beschwerdeführer und dem Kanton Wallis auferlegt.

**4.2** Erfolgt weder ein vollständiger oder teilweiser Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens, obsiegt die beschuldigte Person aber in andern Punkten, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Art. 436 Abs. 2

StPO). Diese umfasst, wie bei Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO, die Kosten des Wahlverteidigers sowie die persönlichen Aufwendungen für die eigenen Verteidigungskosten. Der so verstandene Entschädigungsanspruch erlaubt es, auf die Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen. Mithin kann die beschuldigte Person einerseits zur Kostentragung verpflichtet werden, andererseits kann ihr für ihr Obsiegen in Nebenpunkten, bzw. die Reduktion des Strafmasses eine Entschädigung zugesprochen werden. Diese beiden Forderungen können nach Art. 442 Abs. 4 StPO verrechnet werden (WEHRENBURG/FRANK, Basler Kommentar, 3. A., 2023, N. 10 f. zu Art. 436 StPO).

Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer obsiegt vorliegend teilweise, weshalb es angebracht ist, ihm für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung für die persönlichen Aufwendungen von Fr. 200.00 zuzusprechen. Dieser Entschädigungsanspruch wird mit den dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten des Beschwerdeverfahrens verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO), so dass er noch Kosten von Fr. 200.00 trägt.

#### **Das Kantonsgericht erkennt:**

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Akten werden zur Fortsetzung des Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft des Staates Wallis, Amt der Region Oberwallis, zurückgesandt.
2. X \_\_\_\_\_ hat für das Vorverfahren im jetzigen Verfahrensstadium keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder Genugtuung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 StPO.
3. Auf den Antrag auf Zusprechung von Schadenersatzleistungen und Schmerzensgeld / Genugtuung wird nicht eingetreten.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 800.00 werden hälftig, ausmachend jeweils Fr. 400.00, X \_\_\_\_\_ und dem Kanton Wallis auferlegt.

Für das Beschwerdeverfahren wird X \_\_\_\_\_ eine Entschädigung von Fr. 200.00 zugesprochen. Diese wird mit den ihm auferlegten Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 200.00 Höhe verrechnet.

X \_\_\_\_\_ bezahlt nach der Verrechnung der ihm auferlegten Gerichtskosten von Fr. 400.00 mit der ihm zugesprochenen Entschädigung von Fr. 200.00 die verbleibenden Kosten von Fr. 200.00.

Sitten, 1. September 2025